

## Antrag auf Nachprüfung einer Messeinrichtung

Bitte vollständig ausfüllen

Antwort

Stadtwerke Gronau GmbH  
Zähl- und Messwesen, Technik  
Laubstiege 19  
48599 Gronau

### Absender

Frau  Herr

Vorname

Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Verbrauchsstelle (falls abweichend vom Absender)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Bitte rufen Sie mich zur Terminvereinbarung an.  
Ich bin erreichbar unter:

Telefon-Nr.

### Sparte

Strom  Erdgas  Wasser  Fernwärme

Kosten für die Befundprüfung auf Veranlassung des Kunden:

	Netto	MwSt.	Brutto
Drehstromzähler	164,70 €	19,00 %	<b>195,99 €</b>
Balgengaszähler bis G6	162,61 €	19,00 %	<b>193,50 €</b>
Wasserzähler Qn 2,5 Warmwasserzähler	159,00 €	7,00 %	<b>170,13 €</b>
Fernwärmezähler	265,87 €	19,00 %	<b>316,39 €</b>

### Wichtige Kundendaten

Zählernummer

Kundennummer

Verbrauchsstellenummer

Hiermit beauftrage ich die Stadtwerke Gronau GmbH gemäß den auf Seite 2 aufgeführten jeweils geltenden Bestimmungen, eine Nachprüfung der oben angegebenen Messeinrichtung(en) durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle zu veranlassen.

Bei Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen übernimmt die Stadtwerke Gronau GmbH die Kosten für die Nachprüfung. Bei Einhaltung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen trägt der Kunde die entstehenden Nachprüfungskosten (siehe Tabelle). In diesem Fall erhält der Kunde eine separate Rechnung.

x \_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Kunden

### **§ 8 Abs. 2 StromGvV/GasGvV**

Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

### **§ 19 AVBFernwärmeV**

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen verlangen. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

### **§ 19 AVBWasserV**

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

### **3.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Gronau GmbH für SLP-Kunden**

Der Kunde kann jederzeit schriftlich vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt der Lieferant, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. [...]